

07.09.23

AIS - FS - In

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Durchführung des Berufsschadensausgleiches nach § 89 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGBXIV- Berufsschadensausgleichsverordnung - SGBXIVBSchAV)

A. Problem und Ziel

Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) zur Sozialen Entschädigung tritt in weiten Teilen zum 1. Januar 2024 in Kraft. Es löst insbesondere die Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und des Opferentschädigungsgesetzes ab. Die Regelungen zum Berufsschadensausgleich in § 89 SGB XIV stimmen in weiten Teilen mit den bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Absätzen 3 bis 12 des § 30 BVG überein. Zum 1. Januar 2024 werden auch die auf § 30 Absatz 14 BVG basierende Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) und die dort teilweise in Bezug genommene Ausgleichsrentenverordnung (AusglV) aufgehoben. Es ist daher erforderlich, eine neue Berufsschadensausgleichsverordnung zu erlassen.

B. Lösung

Auf Grundlage der in § 91 SGB XIV enthaltenen Verordnungsermächtigung wird eine neue Berufsschadensausgleichsverordnung, die SGBXIV-Berufsschadensausgleichsverordnung (SGBXIVBSchAV), erlassen, die – in Fortführung der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden BSchAV – den Ausgleich eines durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingten Verlustes an Erwerbskommen regelt. Inhaltlich wurden die Regelungen der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden BSchAV in weiten Teilen übernommen, allerdings werden die Normen an zahlreichen Stellen zum besseren Verständnis präziser und nachvollziehbarer gefasst, Begrifflichkeiten neu eingeführt sowie die Struktur übersichtlicher gestaltet. Verweise werden aufgrund der geänderten Rechtslage gestrichen, aktualisiert oder aufgrund des Wegfalls der Zielverordnung (z. B. Ausgleichsrentenverordnung - AusglV) direkt in die neue Verordnung aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die SGBXIVBSchAV ist inhaltlich eine Fortführung der langjährig bestehenden BSchAV, so dass durch sie keine Mehrausgaben für den Bund und die Länder anfallen.

E. Erfüllungsaufwand

Die SGBXIVBSchAV ist inhaltlich eine Fortführung der langjährig bestehenden BSchAV, so dass keine Änderungen beim Erfüllungsaufwand zu erwarten sind.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

07.09.23

AIS - FS - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung zur Durchführung des Berufsschadensausgleiches
nach § 89 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGBXIV-
Berufsschadensausgleichsverordnung - SGBXIVBSchAV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 5. September 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des Berufsschadensausgleiches
nach § 89 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch
(SGBXIV-Berufsschadensausgleichsverordnung - SGBXIVBSchAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Durchführung des Berufsschadensausgleiches nach § 89 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

(SGBXIV-Berufsschadensausgleichsverordnung - SGBXIVBSchAV)

Vom ...

Auf Grund des § 91 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Entschädigung - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

A b s c h n i t t 1

G r u n d s ä t z l i c h e s

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Beschäftigung“:

jede nicht selbständige Arbeit, insbesondere auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses;

2. „selbständige Tätigkeit“:

jede Tätigkeit, die keine Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 darstellt;

3. „Erwerbstätigkeit“:

jede Beschäftigung und jede selbständige Tätigkeit.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Einnahmen“:

alle Zuflüsse in Form von Geld, Sachleistungen oder Gütern mit Geldeswert;

2. „Entgelte“:

alle Einnahmen aus früherer oder gegenwärtiger Beschäftigung;

3. „Einkünfte“:

alle Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, die sich zusammensetzen aus

a) dem ermittelten Gewinn aus früherer selbständiger Tätigkeit und

- b) dem Wert der eigenen Arbeitsleistung aus einer gegenwärtigen selbständigen Tätigkeit;
- 4. „Wert der eigenen Arbeitsleistung“:

der Betrag in Höhe des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A, der Beamten und Beamtinnen des Bundes in vergleichbarer Stellung zugeordnet werden würden;
- 5. „Einkommen“:

alle Entgelte und Einkünfte nach den Nummern 2 und 3;
- 6. „Einnahmen in Geldeswert“:

Sachbezüge, insbesondere die Kosten einer gewährten Unterkunft, Kost, Waren oder Dienstleistungen; bei der Festsetzung des Wertes der Sachbezüge sind die §§ 2 und 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung entsprechend anzuwenden, wobei die zum 1. Januar geltenden Werte jeweils vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen sind.
- 7. „erheblich“:

Abweichungen um einen Prozentsatz von in der Regel mindestens 20;
- 8. „Mehraufwendungen“:
 - a) die zusätzlichen Kosten, die für das Führen eines Haushalts oder für Tätigkeiten im Haushalt tatsächlich entstehen, wenn diese Aufgaben vor der Schädigung durch die Geschädigten ausgeführt worden sind und
 - b) der tatsächlich geleistete zeitliche Mehreinsatz von einer in § 89 Absatz 9 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Person für Tätigkeiten im Haushalt, wenn diese Aufgaben vor der Schädigung durch die Geschädigten selbst ausgeführt worden sind und bei der verrichtenden Person zu einer Einkommensminderung führt.

§ 2

Grundlagen für die Ermittlung des Durchschnittseinkommens nach § 89 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Zur Bestimmung des Vergleichseinkommens und zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens nach § 89 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird der Grundgehalt der Stufe 8 derjenigen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde gelegt, der die Geschädigten unter Beachtung der §§ 3 bis 6 ohne die Schädigung zugeordnet würden. Dieser Grundgehalt wird um den Familienzuschlag der Stufe 1 nach der Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz erhöht.

(2) Absatz 1 ist unabhängig davon anwendbar, ob Geschädigte weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht mehr erwerbstätig sind.

A b s c h n i t t 2

Z u o r d n u n g

§ 3

Allgemeine Zuordnung

(1) Die Zuordnung erfolgt bei Geschädigten

1. ohne abgeschlossene Berufsausbildung zur Besoldungsgruppe A 5,
2. mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Besoldungsgruppe A 7,
3. mit Techniker- oder Meisterprüfung zur Besoldungsgruppe A 9,
4. mit einem Bachelor- oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss zur Besoldungsgruppe A 11 und
5. mit einem Master, einem Staatsexamen oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss zur Besoldungsgruppe A 14.

(2) Ein in Absatz 1 genannter Abschluss ist bei einer Zuordnung nur dann zu berücksichtigen, wenn er

1. die Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit bildet, auf deren Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt oder
2. das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit erheblich fördert.

(3) Als Hochschulausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 oder Nummer 5 gilt dabei nur die Ausbildung an einer Hochschule, deren Abschluss eine Voraussetzung für die Einstellung in den gehobenen oder in den höheren Dienst im Sinne des Beamtenrechts ist.

(4) Dem Abschluss einer Berufsausbildung stehen eine zehnjährige Beschäftigung oder eine fünfjährige selbständige Tätigkeit in der Erwerbstätigkeit gleich, auf deren Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt.

(5) Ein durch die Schädigung nachweislich verhinderte Aufstieg in der Erwerbstätigkeit ist entsprechend zu berücksichtigen.

(6) Werden oder wurden Geschädigte infolge einer vor Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung erlittenen Schädigung in ihrem beruflichen Werdegang eingeschränkt, so hat die Zuordnung unter Berücksichtigung der Veranlagungen und Fähigkeiten der geschädigten Person zu Absatz 1 Nummer 1 bis 5 entsprechend zu erfolgen. Der Berufsschadensausgleich ist frühestens zum Zeitpunkt des zu erwartenden Abschlusses zu prüfen und zu erbringen. In der Regel kann der Abschluss erwartet werden in den Fällen

1. des Absatz 1 Nummer 1 mit Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. des Absatz 1 Nummer 2 mit Vollendung des 19. Lebensjahres,
3. des Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 mit Vollendung des 23. Lebensjahres, und
4. des Absatz 1 Nummer 5 mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 4

Zuordnung in besonderen Fällen

(1) Hatten Geschädigte vor der Schädigung oder der Auswirkung der Schädigungsfolgen in ihrer Erwerbstätigkeit nachweislich eine Stellung erreicht, die durch die Vorschriften des § 3 nicht ausreichend berücksichtigt wird, so sind sie einer Besoldungsgruppe zuzuordnen, die dieser Stellung angemessen ist.

(2) Bei einer Beschäftigung gilt als angemessene Besoldungsgruppe im Sinne des Absatz 1 die Besoldungsgruppe gemäß § 2 Absatz 1, die dem um zehn Prozent reduzierten Entgelt am nächsten kommt, das vor der Schädigung oder den Auswirkungen der Schädigungsfolgen von den Geschädigten erzielt wurde. In den Fällen, in denen Geschädigte aufgrund ihrer Tätigkeit bereits zum Zeitpunkt der Schädigung oder der Auswirkung der Schädigung einer Besoldungsgruppe zugeordnet sind, erfolgt keine Reduzierung nach Satz 1.

(3) Bei der Zuordnung nach Absatz 2 zu einer der Besoldungsgruppen A 5, A 7, A 9, A 11 oder A 14 sind die nach § 89 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bekannt gemachten Vergleichseinkommen zugrunde zu legen.

(4) Bei selbständiger Tätigkeit gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend, wenn die nach Maßgabe des Absatzes 5 errechnete wirtschaftliche Bedeutung der selbständigen Tätigkeit durch § 3 nicht ausreichend berücksichtigt wird.

(5) Die wirtschaftliche Bedeutung der selbständigen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 4 errechnet sich aus 80 Prozent der durchschnittlichen Einkünfte der letzten drei Jahre vor der Schädigung oder vor der Auswirkung der Schädigungsfolgen. Die Einkünfte werden nur in der Höhe berücksichtigt, in der sie auf die eigene Arbeitsleistung zurückzuführen sind. Die wirtschaftliche Bedeutung ist in der Regel ausreichend berücksichtigt, wenn der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Betrag das Grundgehalt der Stufe 8 der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht erreicht.

§ 5

Zuordnung und Regelung bei mehreren Tätigkeiten oder bei Führen eines gemeinsamen Haushaltes

(1) Hätten Geschädigte ohne die Schädigung

1. neben der Haupterwerbstätigkeit eine oder mehrere Nebenerwerbstätigkeiten ausgeübt oder einen gemeinsamen Haushalt im Sinne des § 89 Absatz 9 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch geführt, werden sie der der Haupterwerbstätigkeit entsprechenden Besoldungsgruppe zugeordnet,
2. mehrere Erwerbstätigkeiten, von denen jede den gleichen Zeitaufwand erfordert, ausgeübt oder in diesem Umfang sowohl Erwerbstätigkeiten ausgeübt als auch einen gemeinsamen Haushalt geführt, wobei diese Tätigkeiten zusammen die volle Arbeitszeit erfordern, werden sie der höchsten der für die ausgeübten Tätigkeiten maßgebende Besoldungsgruppe zugeordnet.

(2) Erfordern die Erwerbstätigkeiten, die der oder die Geschädigte allein oder zusammen mit dem Führen eines gemeinsamen Haushalts ohne die Schädigung ausgeübt hätte, nicht die volle Arbeitszeit, ist ein dem Einsatz an Arbeitszeit für die Erwerbstätigkeit entsprechender Teil des Vergleichseinkommens nach § 89 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch maßgebend.

(3) Würden Geschädigte ohne Schädigung einer Erwerbstätigkeit nachgehen und einen gemeinsamen Haushalt führen, so ist sowohl der Berufsschadensausgleich aus der Erwerbstätigkeit als auch der Berufsschadensausgleich nach § 89 Absatz 9 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch aus den Mehraufwendungen für das Führen eines gemeinsamen Haushalts festzustellen. Der zustehende Berufsschadensausgleich ist die Summe beider Beträge, höchstens jedoch der Berufsschadensausgleich, der sich ergibt, wenn das volle Vergleichseinkommen nach § 89 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind unabhängig davon anwendbar, ob Geschädigte weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht mehr erwerbstätig sind.

§ 6

Zuordnung bei Nachschaden gemäß § 89 Absatz 8 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie bei berücksichtigungsfähigem Schaden nach einem Nachschaden

(1) Bei einem Nachschaden im Sinne des § 89 Absatz 8 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt es bei der bisherigen Zuordnung.

(2) Bei einem berücksichtigungsfähigen Schaden nach einem Nachschaden erfolgt die Zuordnung nach den §§ 2 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Besoldungsgruppe zugrunde gelegt wird, der Geschädigte auf Grund der Schädigungsfolgen ohne Berücksichtigung des Nachschadens zugeordnet würden. Ein berücksichtigungsfähiger Schaden nach einem Nachschaden gemäß Satz 1 liegt vor, wenn nach einem Nachschaden gemäß § 89 Absatz 8 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch eine weitere gesundheitliche Schädigung im Sinne § 4 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Verschlimmerung einer bereits festgestellten Schädigung im Sinne von § 4 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch eintritt.

Abschnitt 3

Derzeitiges Einkommen gemäß § 89 Absatz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 7

Zusammensetzung

(1) Das derzeitige Einkommen im Sinne des § 89 Absatz 2 Satz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch setzt sich zusammen aus den Entgelten und Einkünften nach § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 in Geld oder Geldeswert, deren Bezug aus einer gegenwärtigen oder früheren Erwerbstätigkeit resultiert oder in unmittelbarem Zusammenhang steht. Die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 8 bis 11 sind zu berücksichtigen.

(2) Zum Einkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit gehören insbesondere auch

1. Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld und nicht darlehensweise gezahltes Unterhaltsgeld jeweils nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch;

2. bei Insolvenzgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch der Betrag, der der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt;
3. Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Höhe des jeweils gezahlten Betrags, der den jeweils maßgeblichen Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes übersteigt;
4. Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch;
5. bei Versorgungskrankengeld nach § 16 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 143 Absatz 2 und 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, bei Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach § 47 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, bei Krankengeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und bei Verletzten-geld nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch der Betrag, der der Berechnung dieser Leistungen zugrunde liegt; sind diese Leistungen nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bemessen, so ist der tatsächlich erhaltene Betrag zu berücksichtigen, und
6. bei gewerkschaftlichen Unterstützungsleistungen für Arbeitskämpfe die bis unmittelbar vor Beginn der Streikmaßnahme erzielten Einnahmen.

(3) Zum Einkommen aus früherer Erwerbstätigkeit gehören insbesondere

1. Ruhegelder, Geldleistungen aus der Unfallfürsorge sowie andere Bezüge und geldwerte Vorteile aus früheren Erwerbstätigkeiten,
2. Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie Landab-gaberente; dabei bleiben unberücksichtigt:
 - a) die Rentenanteile, die auf Kindererziehungszeiten beruhen,
 - b) die Rentenanteile, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, die Geschädigte nicht – auch nicht mittelbar – aus Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit entrichtet haben,
 - c) die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, soweit sie wegen des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld der Sozialen Entschädi-gung auf einen Sozialleistungsträger übergegangen ist,
3. laufende, auf Beiträgen beruhende Leistungen aus einer berufsständischen Versor-gungseinrichtung,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach Abzug der entschädigungs-rechtlichen Komponente, die sich aus der analogen Anwendung von § 93 Absatz 2a und 2b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt,
5. Leistungen auf Grund von Schadensersatzansprüchen wegen entgangener Einkom-men, insbesondere nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
6. Einnahmen aus Vermögen, das Geschädigte mit Einkommen aus ihrer Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach unfreiwilliger Reduzierung der Einkommen oder nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben geschaffen haben; dabei bleiben diese Einnahmen insoweit unberücksichtigt, als die Geschädigten eine im Verhältnis zu den tatsächlichen Einkommen angemessene zusätzliche Vorsorge aus ihrem Ein-kommen aufgebaut haben.

§ 8

Besonderheiten bei der Berücksichtigung einzelner Einkommen

(1) Einkommen aus früherer Erwerbstätigkeit, das infolge eines Versorgungsausgleichs in seiner Höhe verändert ist, ist mit dem Betrag anzurechnen, der sich ohne den Versorgungsausgleich ergäbe.

(2) Wird eine Leistung nach § 7 Absatz 3 in Form einer Kapitalentschädigung gewährt, so ist ein monatlicher Betrag zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung endet, wenn die Summe der monatlich berücksichtigten Beträge den Gesamtbetrag der ausgezahlten Kapitalentschädigung erreicht hat.

(3) Nehmen Geschädigte die Möglichkeit nicht wahr, Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit zu erzielen, ohne dass dies durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt oder aus sonstigen Gründen gerechtfertigt ist, so ist der Betrag als derzeitiges Einkommen gemäß § 89 Absatz 4 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch anzusetzen, der sich bei der Wahrnehmung dieser Möglichkeit ergeben würde. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn Geschädigte über ihr Einkommen verfügen und dadurch die Höhe des Berufsschadensausgleichs beeinflusst wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Geschädigte, infolge der Wahrnehmung einer gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeit des gleitenden Übergangs in den Ruhestand, auf Entgelte verzichten und glaubhaft machen, dass sie ohne die Schädigung noch in bisherigem Umfang erwerbstätig wären.

§ 9

Einkommen bei Nachschaden gemäß § 89 Absatz 8 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Bei einem Nachschaden im Sinne des § 89 Absatz 8 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird das vor dem Nachschaden erzielte Einkommen bei der Berechnung des derzeitigen Einkommens im Sinne des § 89 Absatz 2 Satz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt.

(2) Wird infolge eines Nachschadens im Sinne des § 89 Absatz 8 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch statt einer bisher schädigungsbedingt gezahlten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt, so ist weiterhin der Betrag als Einkommen anzusetzen, der als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt würde, jeweils angepasst um den Prozentsatz nach § 110 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Mindert sich infolge eines berücksichtigungsfähigen Schadens nach einem Nachschaden nach § 6 Absatz 2 das Einkommen, ist das gemäß Absatz 1 berücksichtigte Einkommen um die nachgewiesene Einkommensminderung zu reduzieren.

§ 10

Vergleichswert als fiktives Altersersatzeinkommen

(1) Haben Geschädigte während mindestens eines Viertels der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erwirtschaftet und werden nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben die Gewinne aus früherer selbständiger Tätigkeit nicht angemessen im derzeitigen Bruttoeinkommen gemäß § 89 Absatz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, so ist der nach Absatz 3 ermittelte Vergleichswert (fiktives

Altersersatz Einkommen) in § 89 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.

(2) Die Gewinne aus früherer selbständiger Tätigkeit sind angemessen nach Absatz 1 berücksichtigt, wenn das derzeitige Bruttoeinkommen gemäß § 89 Absatz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch 71 Prozent des nach Absatz 3 ermittelten Vergleichswertes erreicht.

(3) Der Vergleichswert wird nach Maßgabe der folgenden Sätze ausgehend von dem Grundgehalt berechnet, das in analoger Anwendung von § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 ermittelt wird. Erfolgt die Zuordnung nach Satz 1 zu einer der Besoldungsgruppen A 5, A 7, A 9, A 11 oder A 14, so sind die nach § 89 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bekannt gemachten Vergleichseinkommen zugrunde zu legen. Konnte der Erwerbstätigkeit aufgrund der Schädigung nur eingeschränkt nachgegangen werden, ist der Anteil der durchschnittlichen schädigungsbedingten Minderleistung an der gesamten Erwerbstätigkeit festzustellen und von dem nach Satz 1 und 2 zugrunde gelegten Betrag abzuziehen. Der Vergleichswert errechnet sich durch die Multiplikation von 1,79 Prozent des nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Betrages mit den Jahren der Erwerbstätigkeit. Der sich so ergebende Vergleichswert ist entsprechend § 110 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch anzupassen.

§ 11

Nicht zu berücksichtigende Einnahmen

Zum Einkommen im Sinne des § 7 gehören nicht:

1. Wintergeld nach § 102 Absatz 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes bestimmt und aus diesem Grunde nicht lohnsteuerpflichtig sind, oder wenn vorrangig andere Ziele als die Sicherung des Lebensunterhaltes verfolgt werden,
3. Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 258 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über den Zuschuss zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung, Zuschüsse nach § 4 Absatz 3, § 59 Absatz 3 und § 60 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie Zuschüsse des Arbeitgebers oder der Bundesagentur für Arbeit zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder § 174 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und Beitragszuschüsse nach § 61 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
4. als solche ausgewiesene Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen bis zu
 - a) einem Zwölftel der jährlichen Einnahmen, mit denen diese Leistungen im Zusammenhang stehen, oder
 - b) dem Betrag, der den Einnahmen für den Monat entspricht, der bei der Berechnung der Leistung zugrunde gelegt wird;
5. zusätzlich zum Entgelt gezahltes Urlaubsgeld bis zu
 - a) einem Zwölftel der jährlichen Einnahmen, mit denen diese Leistungen im Zusammenhang stehen, oder

- b) dem Betrag, der den Einnahmen für den Monat entspricht, der bei der Berechnung der Leistung zugrunde gelegt wird;
- 6. vom Arbeitgeber veranlasste Vergünstigungen und Sachzuwendungen, soweit sie lohnsteuerfrei sind,
- 7. Stipendien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern an höheren Schulen und von Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und höheren Fachschulen,
- 8. vereinzelt vorkommende Leistungen, die von Arbeitgebern oder Dienstherrn gewährt werden
 - a) aus besonderem Anlass, wie beispielsweise Heirats- und Geburtsbeihilfen, Jubiläumsgeschenke oder
 - b) aufgrund einer wirtschaftlichen, energetischen oder pandemischen Notlage.

Von Nummer 8 ausgenommen sind die daraus erzielten regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden aus Aktien.

A b s c h n i t t 4

S c h l u s s b e s t i m m u n g

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin/Bonn, den [Datum der Ausfertigung]

D e r B u n d e s m i n i s t e r f ü r A r b e i t u n d S o z i a l e s

H u b e r t u s H e i l

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) zur Sozialen Entschädigung tritt in weiten Teilen zum 1. Januar 2024 in Kraft und löst damit insbesondere die Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) ab. Das BVG und die auf § 30 Absatz 14 BVG basierende Berufsschadenausgleichsverordnung (BSchAV) sowie die teilweise in Bezug genommene Ausgleichsrentenverordnung (AusglV) werden zum 1. Januar 2024 aufgehoben (Artikel 58 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 8 Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts). Daher ist es erforderlich, eine neue, auf § 91 SGB XIV basierende Berufsschadenausgleichsverordnung, die SGBXIV-Berufsschadenausgleichsverordnung (SGBXIVBSchAV), zu erlassen, die wie bisher den Ausgleich eines durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingten Verlustes an Erwerbseinkommen regelt. Darüber hinaus werden die Normen an zahlreichen Stellen zum besseren Verständnis präziser und nachvollziehbarer gefasst, Begrifflichkeiten neu eingeführt sowie die Struktur übersichtlicher gestaltet. An zahlreichen Stellen wurden Verweise aufgrund der geänderten Rechtslage gestrichen, aktualisiert oder aufgrund des Wegfalls der Zielverordnung (z. B. Ausgleichsrentenverordnung - AusglV) direkt in die SGBXIV-BSchAV aufgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden die für die Berechnung des Berufsschadenausgleichs benötigten Faktoren geregelt, insbesondere die Zuordnung sowie Art und Umfang der zu berücksichtigenden und nicht zu berücksichtigenden Einnahmen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung beruht auf § 91 SGB XIV. Sie wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Diese Verordnung enthält Bestimmungen zur Berechnung des Ausgleichs eines durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingten Verlustes an Erwerbseinkommen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Verordnung wird der soziale Zusammenhalt gestärkt. Die Verordnung steht daher im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung und trägt der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die SGBXIVBSchAV ist inhaltlich eine Fortführung der langjährig bestehenden BSchAV, so dass durch sie keine Mehrausgaben für den Bund und die Länder anfallen.

4. Erfüllungsaufwand

Die SGBXIVBSchAV ist inhaltlich eine Fortführung der langjährig bestehenden BSchAV, so dass keine Änderungen beim Erfüllungsaufwand zu erwarten sind.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; die Geschlechter sind nicht unterschiedlich betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die SGBXIVBSchAV ist inhaltlich eine Fortführung der langjährig bestehenden BSchAV, so dass weder eine Befristung noch eine Evaluierung erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Grundsätzliches)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Erstmalig werden ausgewählte Begriffe inhaltlich für den gesamten Anwendungsbereich der SGBXIVBSchAV definiert, was - im Vergleich zur bis zum 31. Dezember 2023 geltenden BSchAV - zu mehr Klarheit beiträgt.

Definitionen in den inhaltlichen Regelungen §§ 2 - 11 erübrigen sich, wodurch Vorschriften verschlankt und Doppelungen reduziert werden. Daneben können Besonderheiten des Rechts der Sozialen Entschädigung angemessen berücksichtigt werden, was nicht sichergestellt wäre, wenn Regelungen aus anderen Sozialrechtsgebieten (wie etwa den gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung im SGB IV) übernommen oder in Bezug genommen würden.

Die vorhandenen Definitionen stellen im Übrigen keine Beschränkung einer zukünftig möglicherweise elektronischen Übermittlung von Datensätzen wie zum Beispiel der Entgeltbescheinigungen der Arbeitgeber oder von der Deutschen Rentenversicherung erstellten Rentenverläufe dar. Die Daten aus diesen (gegebenenfalls elektronisch übermittelten) Do-

kumenten können bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs nicht ungeprüft übernommen werden. Jede einzelne Angabe dieser Datensätze muss auf Berücksichtigungsfähigkeit (und damit Verwendbarkeit) geprüft werden, so dass es unerheblich ist, in welcher Form die Daten übermittelt werden, das heißt, ob sie in Papier- oder elektronischer Form vorgelegt werden.

Darüber hinaus ist es vom jeweiligen Einzelfall abhängig, welche Daten(-sätze) tatsächlich benötigt werden.

Zu Absatz 1

Klare Abgrenzung unter anderem der Begriffe „Beschäftigung“ und „selbständige Tätigkeit“.

Zu Nummer 1

Mit dem Arbeitsvertrag und dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis werden die beiden häufigsten und bekanntesten Beschäftigungsformen genannt, was die Bearbeitung bei den Versorgungsbehörden erleichtert.

Gleichzeitig ist durch die nicht abschließende Aufzählung sichergestellt, dass auch andere Beschäftigungsformen von dem Begriff „Beschäftigung“ erfasst werden.

Zu Nummer 2

Die Definition der selbständigen Tätigkeit ist sehr weitreichend, weil alles umfasst ist, was nicht unter die Definition Beschäftigung in Nummer 1 fällt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass grundsätzlich alle Tätigkeiten erfasst werden, so beispielsweise jede freiberufliche Tätigkeit, der Betrieb von gewerblichen Unternehmen oder Land- und Forstwirtschaft.

Auch das Führen eines gemeinsamen Haushalts wäre nach der vorliegenden Definition eine selbständige Tätigkeit. Diese weitreichende Definition ist jedoch für den Anwendungsbereich der SGBXIVBSchAV insofern unschädlich, als das Generieren von Einnahmen der ausschlaggebende Aspekt ist. Die Haushaltsführung wird daher nicht berücksichtigt, sofern durch sie keine Einnahmen generiert werden.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 3

Der Begriff „ermittelter Gewinn“ umfasst zwei Fallgestaltungen, die auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Einkünfte abstellen, d. h. ob die Einkünfte tatsächlich in früheren Jahren oder gegenwärtig erzielt werden:

(1) Werden - wie z. B. in § 4 Absatz 5 Satz 1 - die Einkünfte aus früheren Jahren einer Berechnung zu Grunde gelegt, so soll durch den „ermittelten Gewinn“ sichergestellt werden, dass Umsatzanteile, die dem Selbständigen nicht zugutekommen (wie z. B. Personal- oder Betriebskosten), nicht seinen Einkünfte zugerechnet werden. Als Nachweise könnten z. B. für das Finanzamt erstellte Unterlagen dienen; so beispielsweise eine Einkommens-Überschussrechnung (EÜR, vgl. § 4 Absatz 3 EStG), eine Vermögensübersicht (Bilanz, vgl. § 4 Absatz 2 EStG) oder eine Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) Beispiele für den Fall tatsächlich gegenwärtiger Einnahmen, die in einer früheren selbständigen Tätigkeit gründen, könnten gegenwärtig gezahlte Tantieme, Mieteinnahmen oder Dividenden aus Aktien sein - sofern sie mit der Erwerbstätigkeit in Verbindung stehen. Da nur der „ermittelte Gewinn“ berücksichtigt wird, können damit zusammenhängende und nachgewiesene Kosten wie z. B. Kosten des Aktiendepots oder der Reparaturkosten beim Mietshaus (ggf. anteilig) in Abzug gebracht werden. Diese Fallgestaltung könnte z. B. in § 7 Absatz 3 Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 8

Mehraufwendungen können bei Führen eines gemeinsamen Haushalts (vgl. § 5 Absatz 3) auftreten.

Zu § 2 (Grundlagen für die Ermittlung des Durchschnittseinkommens nach § 89 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Absatz 1

Als einheitliche Grundlage für die Bestimmung des Vergleichseinkommens und die Berechnung des Durchschnittseinkommens dient die Besoldung der Beamten und Beamtinnen des Bundes.

Es wird immer die Stufe 8 der entsprechenden Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A - erhöht um den Familienzuschlag der Stufe 1 - zugrunde gelegt.

Zu Absatz 2

Klarstellung, dass Absatz 1 in den beiden genannten Fallgestaltungen anzuwenden ist: Sowohl, wenn die Geschädigten nach der Schädigung keine als auch wenn sie (möglicherweise in geringerem Umfang als vor der Schädigung) eine Erwerbstätigkeit ausüben. Entspricht der in § 2 Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Regelung der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden BSchAV.

Zu Abschnitt 2 (Zuordnung)

Zu § 3 (Allgemeine Zuordnung)

Zu Absatz 1 bis Absatz 3

Die allgemeine Zuordnung erfolgt anhand objektiver Kriterien wie Ausbildungs- oder Hochschulabschluss in bestimmte Besoldungsgruppen. Zur Berücksichtigungsfähigkeit der Abschlüsse werden weitere Voraussetzungen festgelegt.

Zu Absatz 4

Regelung zur Gleichstellung von Berufserfahrung mit dem Abschluss einer Berufsausbildung.

Zu Absatz 5

Es wird sichergestellt, dass ein durch die Schädigung veränderter Aufstieg in der Erwerbstätigkeit berücksichtigt wird. Dabei ist nachzuweisen, dass der Aufstieg zum Zeitpunkt der Schädigung bereits begonnen hatte oder unmittelbar bevorstand.

Zu Absatz 6

Hier erfolgt eine Klarstellung, dass die Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe bei einer vor Abschluss der Schulausbildung oder Berufsausbildung erlittenen Schädigung unter Berücksichtigung der Veranlagung und Fähigkeiten der geschädigten Person zu erfolgen hat.

Für die Prüfung des Anspruchs auf Berufsschadensausgleichs und den Leistungsbeginn müssen, um den entsprechenden Besoldungsgruppen zugeordnet werden zu können, „Mindestalter“ erreicht sein. Diese basieren auf verallgemeinerten Annahmen, wie zum Beispiel dem Ende der Vollschulzeitpflicht im 16. Lebensjahr oder einer üblichen Berufsausbildungszeit von drei Jahren.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser grundsätzlichen Bestimmung abgesehen werden („in der Regel“) und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände ein anderer Zeitpunkt für die Zuordnung und den Leistungsbeginn festgesetzt werden.

Zu § 4 (Zuordnung in besonderen Fällen)

Generelle Regelung für den Fall, dass die allgemeine Zuordnung nach § 3 die tatsächliche Stellung beziehungsweise die wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit nicht ausreichend berücksichtigt. Dabei beziehen sich die Absätze 1 bis 3 auf Beschäftigte und die Absätze 4 und 5 (in Verbindung mit den Absätzen 1 und 3) auf selbständig Tätige.

Zu Absatz 1 bis Absatz 3

Die Absätze 1 bis 3 enthalten die Regelungen über die Zuordnung für besondere Fälle bei Geschädigten, die zum maßgeblichen Zeitpunkt eine Beschäftigung ausgeübt haben. Sie entsprechen der Regelung des § 4 Absatz 1 der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden BSchAV, die bereits die zehnprozentige Reduzierung vorsieht.

Neben Beamt*innen sind beispielsweise auch Richter*innen, Soldat*innen oder Professor*innen aufgrund ihrer Tätigkeit einer Besoldungsgruppe zugeordnet.

Zu Absatz 4 bis Absatz 5

Die Absätze 4 und 5 enthalten die Regelung der Zuordnung für besondere Fälle bei Geschädigten, die zum Zeitpunkt nach Absatz 1 selbständig tätig waren und beschreiben die Bewertung der wirtschaftlichen Bedeutung der selbständigen Tätigkeit sowie die grundsätzlichen Voraussetzungen der ausreichenden Berücksichtigung.

Da in Absatz 5 die Einkünfte der letzten drei Jahre vor der Schädigung in Bezug genommen werden und Einkünfte in § 1 Absatz 2 Nummer 3 a) als der ermittelte Gewinn aus früherer selbständiger Tätigkeit definiert sind, wird bei der Berechnung de facto nur der ermittelte Gewinn berücksichtigt und nicht die Gesamtheit der Einnahmen dieser Jahre. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Umsatzanteile, die dem Selbständigen nicht zugutekommen (wie z. B. Personal- oder Betriebskosten), nicht seinen Einkünfte zugerechnet werden.

Der ermittelte Gewinn wird darüber hinaus nur in der Höhe berücksichtigt, in der er auf die eigene Arbeitsleistung zurückzuführen ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Gewinne, die zum Beispiel durch den Verkauf von Betriebsmitteln oder Grundstücken erzielt wurden, nicht berücksichtigt werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung und seine in § 1 geregelte Berechnung spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, da dieser lediglich bei einer gegenwärtigen selbständigen Tätigkeit relevant ist (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 3 b), sich die aktuelle Vorschrift aber auf die frühere selbständige Tätigkeit bezieht.

Zu § 5 (Zuordnung und Regelung bei mehreren Tätigkeiten oder bei Führen eines gemeinsamen Haushaltes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuordnung, wenn Geschädigte nicht nur einer Tätigkeit nachgehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Berücksichtigung einer oder mehrerer Tätigkeiten in Teilzeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Berechnung des Berufsschadensausgleichs, wenn Geschädigte ohne Schädigung sowohl erwerbstätig gewesen wären als auch (teilweise) den gemeinsamen

Haushalt geführt hätten. Die Mehraufwendungen sind in § 1 Absatz 2 Nummer 8 definiert und die Versorgungsbehörden können von den Geschädigten eine glaubhafte Darlegung fordern, dass die Aufgaben vor Schädigung tatsächlich durch sie erbracht wurden; einen echten Nachweis werden Geschädigte vermutlich in den seltensten Fällen vorlegen können.

Zu Absatz 4

Klarstellung, dass Absätze 1 bis 3 in beiden Fallgestaltungen anzuwenden sind: Sowohl, wenn die Geschädigten nach der Schädigung keine als auch wenn sie (möglicherweise in geringerem Umfang als vor der Schädigung) eine Erwerbstätigkeit ausüben. Entspricht der in § 2 Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Regelung der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden BSchAV.

Zu § 6 (Zuordnung bei Nachschaden gemäß § 89 Absatz 8 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie bei berücksichtigungsfähigem Schaden nach einem Nachschaden)

Zu Absatz 1

Klarstellung, dass gemäß der Regelung des § 89 Absatz 8 SGB XIV bei einem Nachschaden keine Neuordnung erfolgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuordnung bei einem berücksichtigungsfähigen Schaden nach einem (nicht berücksichtigungsfähigen) Nachschaden und definiert den Begriff „berücksichtigungsfähiger Schaden“.

Während bei einem Nachschaden eine neue Zuordnung nicht erfolgt, wird bei einem berücksichtigungsfähigen Schaden nach (nicht berücksichtigungsfähigem) Schaden eine neue Zuordnung - gerade aufgrund der Berücksichtigungsfähigkeit des Schadens - erforderlich.

Bis zum 31. Dezember 2023 sind Regelungen zum „Nach-Nachschaden“ sowohl im BVG als auch in der BSchAV enthalten. Die einer Doppelung generell innewohnende Gefahr, dass sich die Regelungen widersprechen, wurde beseitigt, indem der berücksichtigungsfähige Schaden nach einem Nachschaden ab 1. Januar 2024 ausschließlich in den §§ 6 und 9 SGBXIVBSchAV geregelt ist.

Zu Abschnitt 3 (Derzeitiges Einkommen gemäß § 89 Absatz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 7 (Zusammensetzung)

Zu Absatz 1

Grundsätzlich werden bei Berechnung des derzeitigen Einkommens alle Güter in Geld oder Geldeswert aus früherer oder gegenwärtiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit berücksichtigt.

Neben Einnahmen, die einen unmittelbaren und ohne Weiteres erkennbaren Zusammenhang mit einer aktuellen oder früheren Erwerbstätigkeit haben, sind auch solche Einnahmen (inklusive geldwerter Vorteile) zu berücksichtigen, die Geschädigte nur deshalb erhalten oder die ihnen zuerkannt wurden, weil ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand. Anwendungsfälle können beispielsweise Erträge von Aktien des Unternehmens oder grundsätzlich auch Essen- beziehungsweise Tankgutscheine sein, sofern sie nicht unter die Ausnahme in § 11 Nummer 6 fallen.

Zu Absatz 2

Es werden die gängigsten der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit aufgezählt - einschließlich der Besonderheiten, die bei der Berücksichtigung von bestimmten Einkommen zu beachten sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Aus diesem Grund wurde beispielsweise darauf verzichtet, neben dem Übergangsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Nummer 1) auch das Übergangsgeld nach dem Elften oder dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch aufzuführen. Hinzu kommt, dass Übergangsgeld bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs tatsächlich von geringer Relevanz ist: Wird Übergangsgeld gezahlt, besteht aufgrund der Regelung in § 89 Absatz 1 Nummer 2 SGB XIV nur in den wenigstens Fällen überhaupt ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich.

Bei den in Nummer 5 aufgezählten Leistungen gilt - wie in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden BSchAV - der Grundsatz, dass der der Leistung zugrundeliegende Betrag zu berücksichtigen ist. Der tatsächlich erhaltene Betrag ist lediglich in aufgeführten Ausnahmefällen zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass ausschließlich schädigungsbedingte Einkommensminderungen ausgeglichen werden.

Zu Absatz 3

Es werden die gängigsten der zu berücksichtigenden Einkommen aus früherer Erwerbstätigkeit aufgezählt. Wie in Absatz 2 handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung handelt.

Regelungen, die den Berücksichtigungsumfang beschränken, gehen teilweise auf Urteile des Bundessozialgerichtes zurück (vgl. zu den Kindererziehungszeiten in Nummer 2 a) Urteil vom 16. Dezember 2004 - B 9 V 3/02 R) oder wurden aus der Ausgleichsrentenverordnung übernommen und an die Gegebenheiten des Berufsschadensausgleichs angepasst. So wurde zum Beispiel die Regelung des bis zum 31. Dezember 2023 geltenden § 2 Absatz 1 Nummer 32 AusglV zur Rente wegen Erwerbsminderung in die Nummer 2b der SGBXIVBSchAV aufgenommen. Dabei wurde eine Anpassung in „Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung“ erforderlich, da bei voller Erwerbsminderungsrente kein Krankengeld gezahlt wird.

In Nummer 3 wird geregelt, dass laufende, auf Beiträgen beruhende Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Einkommen darstellen. In Abgrenzung dazu sind freiwillige fürsorgerische Leistungen von berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht zu berücksichtigen, da es sich um Leistungen handelt, die nicht auf Beiträgen beruhen (vgl. auch § 2 Absatz 1 Nummer 1 am Ende der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden AusglV).

Die in Nummer 4 genannten Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung dürfen nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie Lohnersatzfunktion haben. Danach ist der Teilbetrag der Rente, dem eine entschädigungsrechtliche, immaterielle Komponente innewohnt, nicht zu berücksichtigen; die Höhe ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 93 Absatz 2a und 2b SGB VI.

Renten aus einer privaten Unfallversicherung können in den Anwendungsbereich von Nr. 6 fallen.

Die in Nummer 6 enthaltenen Einnahmen aus Vermögen können ganz unterschiedlich ausgestaltet sein.

Bei privaten Versicherungsverträgen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Vermögen mit Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit gebildet wird. Dies gilt grundsätzlich

auch für Zahlungen, die aus Verträgen der betrieblichen Altersvorsorge zur Alters- und Invaliditätsvorsorge geleistet werden - und zwar auch dann, wenn der Arbeitgeber die Prämien vollständig alleine getragen hat.

Nicht zu berücksichtigen sind jedoch die Zahlungen aus Versicherungsverträgen, deren Vermögen nicht mit eigenem Einkommen gebildet wurde, z. B. weil die Beiträge nicht aus Einkommen (sondern z. B. aus Erbschaften oder Kapitalerträgen) oder nicht von der geschädigten Person (z. B. bei Leistungen aus einer Risikolebens-, Sterbegeld- oder Kinderinvaliditätsversicherung sowie einer betrieblichen Altersvorsorge in Form einer Hinterbliebenenversorgung) erbracht wurden.

Weiterhin kann bei Nummer 6 in der Regel angenommen werden, dass folgende Leistungen den Lebensunterhalt nach einer unfreiwilligen Reduzierung des Einkommens oder dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sichern sollen:

- Versicherungen, deren Ziel es ist, den Verlust der Erwerbstätigkeit abzusichern (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Erwerbsminderungsrente, Grundfähigkeitsversicherungen, Dread Disease Versicherungen) sowie bei Alters- und/oder Invaliditätsversorgung aus einer betrieblichen Altersvorsorge;
- kapitalbildende Versicherungen (z. B. Kapitallebensversicherungen oder private Rentenversicherungen) und sonstige private Altersvorsorge wie z. B. Riester- oder Rürup-Rente, wenn der Vertrag frühestens mit dem 62. Lebensjahr ausgezahlt wird oder er eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren hat.
- Private Unfallversicherungen, aber beschränkt auf die Fälle ohne anderweitige, private tätigkeitsbezogene Absicherung. So ist z. B. bei Vorliegen einer angemessenen Berufsunfähigkeitsversicherung anzunehmen, dass das Ziel der Lebensunterhaltsicherung nach dem Erwerbsleben durch diese erfüllt wird und mit der privaten Unfallversicherung ein anderes Ziel verfolgt wird. Letztere ist damit regelmäßig nicht mehr zu berücksichtigen.

Sind die Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung als Einkommen zu berücksichtigen (weil keine anderweitige Absicherung vorliegt), so ist - wie bei Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung - lediglich der Teil der Leistung zu berücksichtigen, der Lohnersatzfunktion hat. Wie bei § 7 Absatz 3 Nummer 4 ist damit die - in analoger Anwendung von §§ 93 Absatz 2a und 2b SGB XIV berechnete - entschädigungsrechtliche Komponente nicht zu berücksichtigen.

Die Angemessenheit einer zusätzlichen Vorsorge kann in der Regel bejaht werden, wenn eine Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) für das gesamte Einkommen beziehungsweise bestanden hat, da der Beitrag in der GRV von dem tatsächlichen Einkommen abhängig ist. Bei freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten kann diese Angemessenheit nicht grundsätzlich angenommen werden, da in diesen Fällen die Versicherten ihre Beiträge zwischen Mindest- und Maximalbeitrag monatlich frei wählen können.

Auch eine Lebensversicherung kommt grundsätzlich als zusätzliche Vorsorge in Betracht, wenn sie angemessen ist, das heißt wenn die eingezahlten Beiträge tatsächlich in angemessenem Verhältnis zu den jeweiligen Einnahmen stehen. Hier ist zu beachten, dass Anpassungen an mögliche Einkommenserhöhungen nicht automatisch erfolgen, so dass die Lebensversicherung möglicherweise nur einen Teil der Einnahmen abbildet.

Zu § 8 (Besonderheiten bei der Berücksichtigung einzelner Einkommen)**Zu Absatz 1**

Die Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs auf das Einkommen von Geschädigten werden nicht berücksichtigt, da es sich nicht um schädigungsbedingte Änderungen handelt.

Zu Absatz 2

Wird eine der als Einkommen anzurechnenden Leistungen als Einmalleistung ausgezahlt, so ist diese Leistung in Form eines monatlichen Betrages zu berücksichtigen. Die Berechnung dieses monatlichen Betrages kann sich beispielsweise an der Höhe des der Kapitalentschädigung zugrunde gelegten Rentenbetrages oder der Lebenserwartung orientieren.

Die Einmalleistungen werden in der Regel von (Sozial-)Versicherungsträgern erbracht und können höchst unterschiedlich in Höhe und Zeitpunkt ausfallen. Da die Versorgungsbehörden keinen Einfluss auf diese Faktoren haben, ist die Berechnung der Höhe des monatlich zu berücksichtigenden Betrages einzelfallabhängig und die Versorgungsbehörden benötigen hierfür einen ausreichend großen Ermessensspielraum:

Sollte zum Beispiel vom Versicherungsträger auch eine Auszahlung in monatlichen Raten angeboten worden sein, könnte dieser Betrag übernommen werden.

Bei einer Einmalleistung mit geringer Höhe, könnte der Betrag gleichmäßig über einen festen Zeitraum verteilt werden. Dabei kann der Zeitraum in Abhängigkeit von der Höhe der Einmalleistung frei gewählt werden.

Sollte es sich um einen größeren Betrag handeln, könnte sich die Lebenserwartung als ein guter Orientierungspunkt zur Errechnung des monatlichen Betrages erweisen.

Es könnte zum Beispiel auf von der Versicherungsmathematik verwendete Sterbetafeln zurückgegriffen und versicherungsmathematische Gepflogenheiten angewendet werden. Erforderlich ist das jedoch nicht, da das Soziale Entschädigungsrecht und damit der Berufsschadensausgleich keine (Sozial-)Versicherungsleistung darstellt, sondern lediglich eine bereits ausgezahlte (Sozial-)Versicherungsleistung berücksichtigen muss. Die Zielrichtung und die Gegebenheiten unterscheiden sich damit deutlich von denen einer (Sozial-)Versicherung.

Die Anrechnung endet mit dem Erreichen der ausgezahlten Summe. Anders als bei (Sozial-)Versicherungen ist es nicht das Ziel, Beiträge oder Renten so zu berechnen, dass der ausgezahlte Betrag den eingezahlten Betrag nicht übersteigt. Ziel ist lediglich, eine einfache und praktikable Berechnungsweise zu finden, die eine sinnvolle monatliche Berücksichtigung der von den Versicherungsträgern bereits ausgezahlten Einmalleistungen gewährleistet. Für die Versicherungswirtschaft wichtige Aspekte wie zum Beispiel das technische Alter, Sicherheitszuschläge oder zu berücksichtigende Zinssätze spielen für den Berufsschadensausgleich keine Rolle.

Darüber hinaus haben Erfahrungen aus der Vergangenheit gezeigt, dass von der Versicherungswirtschaft verwendete Sterbetafeln nicht oder nur schwer zugänglich sind (z. B. DAV 2004R).

Vor diesem Hintergrund bietet sich bei der Orientierung an der Lebenserwartung ein Rückgriff auf die Kohortensterbetafel des Statistischen Bundesamtes (Destatis) an, womit das Lebensalter und die Sterblichkeitswahrscheinlichkeit berücksichtigt werden würden. Die Kohortensterbetafel ist auf der Webseite von Destatis (unter dem Code 12621-003) frei abrufbar, die Faktoren Trendvarianten, Geburtsjahr, Geschlecht und vollendetes Alter können

einzelnen konkretisiert werden (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=find&suchanweisung=language=de&query=STERBETAFEL#abreadcrumb>). Man erhält auf diesem Wege somit die Sterblichkeitswahrscheinlichkeit für den konkreten Einzelfall.

Auch wenn sich die Trendvariante mit dem Sterblichkeitstrend seit 2011 (V1) anbietet, ist es auch möglich eine vollständige Tabelle (mit den Trendvarianten V1 und V2) auf der Seite von Destatis abzurufen (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=12621-0003&sachmerkmal=ALT577&sachschluessel=ALT-VOLL000&startjahr=1901#abreadcrumb>).

Zu Absatz 3

Es muss sichergestellt sein, dass der Berufsschadensausgleich lediglich Einkommensänderungen berücksichtigt, die schadigungsbedingt sind oder mit der Schädigung zusammenhängen.

Einkommensminderungen sind daher nicht zu berücksichtigen, wenn Geschädigte auf Einnahmen verzichten, ohne dass ein solcher Zusammenhang gegeben ist (z. B. selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ohne Schädigungszusammenhang) oder der Verzicht aus sonstigen Gründen nicht gerechtfertigt ist. In diesen Fällen sind die Geschädigten so zu behandeln, als ob sie die Einnahmen tatsächlich erzielt hätten.

Grundsätzlich unterfällt auch der gleitende Übergang in den Ruhestand aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeit der Regelung in Satz 1, da von einer schadigungsunabhängigen Entscheidung ausgegangen wird, auf Einkommen zu verzichten. Mit der Regelung zur Glaubhaftmachung in Satz 3 kann der schadigungsbedingte Zusammenhang hergestellt werden, so dass Satz 1 in diesen Fällen nicht anwendbar ist.

Generell ist eine aktive Verfügung über Einkommen, die den Berufsschadensausgleich beeinflusst, mit einem Unterlassen gleichzusetzen, dieses Einkommen zu generieren (Satz 2).

Die in § 8 Absatz 7 der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden BSchAV enthaltenen Regelung zur beruflichen Rehabilitation wurde aufgrund des inneren Zusammenhangs mit dem Nachschaden durch das SGB XII-SGB XIV-Anpassungsgesetz in § 89 Absatz 8 SGB XIV verschoben.

Zu § 9 (Einkommen bei Nachschaden gemäß § 89 Absatz 8 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Regelungen zur Einkommensberücksichtigung bei Nachschaden gemäß § 89 Absatz 8 SGB XIV.

In Absatz 2 wurde im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen BSchAV eine Anpassung erforderlich, da seit Juli 2017 keine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten mehr gezahlt werden (vgl. § 302b SGB VI).

Zu Absatz 3

Regelung zur Einkommensberücksichtigung bei berücksichtigungsfähigem Schaden nach Nachschaden gemäß § 6 Absatz 2.

Zu § 10 (Vergleichswert als Fiktives Altersersatzeinkommen)

Bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs dürfen lediglich schadigungsbedingte Einkommensverluste berücksichtigt werden.

An diesem ursächlichen Zusammenhang fehlt es beispielsweise, wenn das Fehlen einer Altersvorsorge für ein niedriges Einkommen nach Beendigung der Erwerbstätigkeit verantwortlich ist. In diesen Fällen des nicht schädigungsbedingt niedrigen Einkommens nach Beendigung der Erwerbstätigkeit stellt das fiktive Altersersatzeinkommen die Berücksichtigung eines Einkommens in angemessener Höhe sicher.

Zu Absatz 1

Generelle Regelung, in welchem Fall der nach Absatz 3 ermittelte Vergleichswert als fiktives Altersersatzeinkommen gemäß § 89 Absatz 6 Nummer 4 SGB XIV zu berücksichtigen ist.

Bei der Berechnung der Selbständigkeit während mindestens eines „Viertels der Zeit“, ist die Anzahl der jeweiligen Tage, Monate oder Jahre ausschlaggebend. Es ist unbeachtlich, ob die selbständige Tätigkeit in dieser Zeit nur anteilig oder in Vollzeit ausgeübt wurde, sie wird immer vollständig berücksichtigt:

War die geschädigte Person beispielsweise 40 Jahre erwerbstätig, davon 11 Jahre gleichzeitig zu 70% abhängig beschäftigt und zu 30% selbständig tätig, so sind bei der Anwendung des § 10 und der Prüfung des Anwendungsbereichs 11 Jahre zu berücksichtigen. Auch wenn sie die restlichen Jahre ausschließlich abhängig beschäftigt war, so ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift eröffnet, da die Person über ein Viertel der Zeit der Erwerbstätigkeit (auch) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erwirtschaftet hat.

Zu Absatz 2

Der Begriff „angemessen berücksichtigt“ wird in Absatz 2 konkretisiert, Erreicht das derzeitige Bruttoeinkommen 71 Prozent des nach Absatz 3 ermittelten Vergleichswerts, sind die Gewinne aus früherer selbständiger Tätigkeit angemessen berücksichtigt. In der Folge ist der Anwendungsbereich des Absatz 1 nicht eröffnet und das fiktive Altersersatzeinkommen kommt nicht zur Anwendung.

Zu Absatz 3

Die Berechnung des Vergleichswertes ist in Absatz 3 geregelt.

Zur Errechnung des Vergleichseinkommens sind die Jahre der Erwerbstätigkeit, das Grundgehalt und der Anteil der durchschnittlich schädigungsbedingten Minderleistung zu ermitteln.

Das Grundgehalt wird in analoger Anwendung von § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 ermittelt. Erfolgt die Zuordnung zu einer der angegebenen Besoldungsgruppen, so ist das bekanntgemachte Vergleichseinkommen anstelle des Grundgehalts zugrunde zu legen.

Der Anteil der durchschnittlich schädigungsbedingten Minderleistung wird berechnet und von dem Grundgehalt subtrahiert.

Aus diesem so ermittelten Betrag werden 1,79 Prozent errechnet und zur Bestimmung des Vergleichswerts mit der Anzahl der Jahre der Erwerbstätigkeit multipliziert.

Der Faktor 1,79 Prozent ist der Quotient aus 71,57 % (= maximal erreichbare Beamtenpension) dividiert durch 40 Dienstjahre (die zum Erreichen der maximalen Beamtenpension in Vollzeit erforderlich sind).

Der Vergleichswert ist entsprechend § 110 Absatz 1 SGB XIV anzupassen.

Zu § 11 (Nicht zu berücksichtigende Einnahmen)

Die Aufzählung der nicht zu berücksichtigenden Einnahmen orientiert sich grundsätzlich an § 2 der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden AusglV. Gleichzeitig wird das besondere Erfordernis des Einkommensbezuges in der SGBXIVBSchAV berücksichtigt, so dass eine Vielzahl der in § 2 AusglV aufgezählten Ausnahmen mangels Einkommensbezugs nicht in die SGBXIVBSchAV übernommen wurden.

Zu Nummer 2:

Arbeitgebererstattung bei doppelter Haushaltsführung, Nachtarbeitszuschläge oder Reise- und Umzugskostenvergütung sind Beispiele für Leistungen, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes bestimmt und aus diesem Grunde nicht lohnsteuerpflichtig sind.

Tätigkeiten, die vorrangig andere Ziele verfolgen sind beispielsweise. gesellschaftspolitisches, soziales Engagement wie beim Ehrenamt oder Übungsleitung. Einnahmen daraus, wie beispielsweise eine Ehrenamtsaufwands- oder Übungsleiterpauschale, werden ebenfalls nicht im Berufsschadensausgleich berücksichtigt. Dies gilt grundsätzlich ohne Einschränkung, so dass zum Beispiel die Höhe dieser Einnahmen oder ihre Steuerfreiheit zunächst irrelevant sind.

Allerdings ist der Übergang zwischen den Zielen „gesellschaftliches Engagement“ und „Sicherung des Lebensunterhalts“ fließend und von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Bei der Prüfung, welches Ziel tatsächlich verfolgt wird, könnte die im Einkommenssteuergesetz festgeschriebene Höchstgrenze der Lohnsteuerfreiheit z. B. bei der sogenannten Übungsleiterpauschale (vgl. § 3 Nummer 26), einen ersten Anhaltspunkt liefern.

Zu Nummer 4 und Nummer 5:

Es ist die für die Geschädigten jeweils günstigere der beiden Varianten zu wählen.

Werden Sonderzuwendungen wie Weihnachtsgratifikationen oder Urlaubsgeld in die regelmäßigen Einkommen integriert und nicht (mehr) gesondert ausgewiesen, sind sie nicht (mehr) als zusätzliche Leistungen erkennbar. In solchen Fällen ist § 11 Nummer 4 oder Nummer 5 nicht (mehr) einschlägig.

Zu Nummer 6:

Nach § 7 Absatz 1 sind grundsätzlich auch Sachzuwendungen und Vergünstigungen, wie z. B. Essens- und Tankgutscheine oder (Beteiligung an) Jobtickets für den ÖPNV als Einkommen zu berücksichtigen, es sei denn, auf sie ist die Ausnahme Nummer 6 anwendbar.

In der Mehrzahl der Fallgestaltungen dürfte sich die Lohnsteuerfreiheit nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG bestimmen, die aktuell Sachleistungen bis 50 Euro/Monat lohnsteuerfrei stellt.

Die Stipendien in Nummer 7 wurden lediglich aus Klarstellungsgründen aufgenommen. Bei ihnen handelt es sich in der Regel schon nicht um erwerbstätigkeitsbezogene Einnahmen.

Zu Nummer 8:

Es werden die in § 2 Nummer 17 und Nummer 26 der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden AusglV geregelten Fälle zusammengefasst (besonderer Anlass), an die aktuelle Entwicklung angepasst (Ergänzung um Notlagen) und gleichzeitig auf tätigkeitsbezogene Einnahmen (Arbeitgeber/Dienstherrn) beschränkt. Leistungen Dritter, wie z. B. des Staates, sind - mangels Tätigkeitsbezug - in der SGBXIVBSchAV grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Eine Beschränkung der Höhe nach besteht nicht, sofern die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen.

Zu Abschnitt 4 (Schlussbestimmung)

Zu § 12 (Inkrafttreten)

Die SGBXIVBSchAV tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und tritt damit an die Stelle der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden BSchAV.